

ANFRAGE von Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) und Gaston Guex (FPD, Zumikon)
betreffend Anstellung von ausländischen Arbeitskräften

Immer wieder werden Unternehmer, Gewerbetreibende etc. mit Situationen konfrontiert, in denen durch staatliche Eingriffe ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im Markt beeinträchtigt wird und damit Arbeitsplätze gefährdet werden, beziehungsweise die Schaffung neuer Arbeitsplätze erschwert wird. Dazu gehört auch die Bewilligungspraxis der Volkswirtschaftsdirektion für ausländische Arbeitskräfte. Dazu folgendes Beispiel: Will ein Unternehmen heute einen Ausländer einstellen, braucht es eine Arbeitsbewilligung. Diese darf nach geltendem (Ausländer-)Recht nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bietet (die auch für Schweizer gelten). Bei der Anstellung von ausländischen Arbeitskräften beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion, ob der arbeitsvertragliche Lohn orts- und berufsüblich ist. Der Arbeitgeber muss dazu den Arbeitsvertrag einreichen. Aufgrund der arbeitsvertraglichen Informationen kann man nur beschränkt Rückschlüsse auf die Entlohnung ziehen, fehlen doch in den meisten Arbeitsverträgen wichtige Informationen, wie zum Beispiel Sprachfähigkeiten und ebenso Erfahrungen, die für die Stelle wichtig sind. Die Sachlage wird noch dadurch kompliziert, dass immer mehr Firmen leistungsabhängige und daher stark variable Gehälter einführen.

Den Anfragenden ist ein Fall bekannt, wo das Arbeitsamt Zürich einen Mindestlohn für einen 32-jährigen Programmierer aus einem Land im Indischen Ozean auf Fr. 78'000.- festgelegt hat. Dieser Mindestlohn scheint sehr hoch angesetzt. Der Schweizerische Technische Verband (STV) erhebt jährlich bei seinen 18'000 Mitgliedern die Löhne für Fachhochschulabgänger, also zum Beispiel für dipl. Ing. HTL Fachrichtung Elektro und Fachrichtung Informatik. Für die Ingenieure ohne direkte Führungs- oder Projektaufgaben sind folgende mittlere Löhne angegeben worden:

25 - 29 Jahre	Fr. 57'000.-- bis Fr. 75'000.--
30 - 34 Jahre	Fr. 69'000.-- bis Fr. 86'000.--
35 - 39 Jahre	Fr. 78'000.-- bis Fr. 98'000.--
40 Jahre und älter	Fr. 85'000.-- bis Fr. 105'000.--

Diese Löhne sind als Durchschnittszahlen zu werten und keinesfalls als Mindestlöhne. Wenn ein Betrieb eine Arbeitskraft aus einem europäischen Land anstellt oder sogar aus einem andern Kulturkreis, geht er ein beträchtliches Risiko ein. Dass auf dieser Basis ein tieferer Anfangslohn fixiert wird, der bei Leistungserreichung erhöht werden kann, scheint mir legitim.

Jeder Tag Verzug in der Bewilligungserteilung verursacht Kosten bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber; damit sitzt die bewilligende Behörde am längeren Hebel. Ein transparentes Verfahren tut not.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher Grundlagen werden die vertraglich festgelegten Löhne beurteilt?
2. Warum sind diese Grundlagen nicht öffentlich?
3. Wer genehmigt diese Grundlagen?
4. Auf welche kantonalen Gesetze und Verordnungen beruft sich das Volkswirtschaftsdepartement?

Ruedi Noser
Gaston Guex